

# Die Lebensmittelinformationsverordnung (LMiVO), Teil 6

**KORREKTE DEKLARATION** | Wichtige Elemente zur Kennzeichnung von Lebensmitteln sind die Angaben zum Ursprungsland/ Herkunftsort und Alkoholgehalt sowie die Nährwertdeklaration. Diese drei Deklarationselemente sind bei Bier und Biermischgetränken nur unter bestimmten Bedingungen verpflichtend anzugeben.

**EINE HERKUNFTSANGABE** ist nicht erforderlich, wenn die Anschrift des Lebensmittelunternehmers sowie die Herkunft der primären Zutat dem Herstellungsort des Lebensmittels entsprechen. Bei Getränken ist Wasser als „primäre Zutat“ zu bezeichnen [1]. Außerdem ist ein besonnener Umgang mit schriftlichen oder bildlichen Hinweisen empfehlenswert, da diese ebenfalls einen geographischen Bezug herstellen können. Der Ort der Verpackung/Abfüllung löst jedoch keine Verpflichtung der Herkunftsangabe aus.

Im Umkehrschluss wird nach Art. 26 Abs. 2 LMiVO eine Entlokalisierung der Herkunftsbezeichnung erforderlich. So können beigefügte Informationen, wie z.B. die Angabe einer Stadt oder der Aufdruck eines Staatswappens, zur verpflichtenden

Angabe des Ursprungslandes oder des Herkunftsortes führen. Dieser Punkt ist besonders bei der Deklaration von Bier, das unter Lizenz hergestellt oder zugekauft wurde, zu beachten. Es ist jedoch in jedem Fall individuell zu prüfen, ob eine Irreführungsgefahr

aufgrund einer unrichtigen Herkunftsbezeichnung des Bieres gegeben ist.

## Alkoholgehalt

Für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent (Alk. >1,2 Vol.-%) ist die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent verpflichtend. Er ist durch eine Ziffer mit nicht mehr als einer Dezimalstelle anzugeben. Dieser Zahl muss das Symbol „% vol“ angefügt werden. Das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „Alk.“ kann vorangestellt werden. Ob die für den Export sinnvolle Abkürzung „alc.“ oder „Alc.“ auch weiterhin für den deutschen Markt als zulässig erachtet wird,

## MÖGLICHE DARSTELLUNGSFORM EINER NÄHRWERTDEKLARATION

	je 100 ml	je Portion	% Referenzmenge*
<b>Energie <i>alternativ</i> Brennwert</b>	<b>kJ kcal</b>	<i>kJ kcal</i>	%
<b>Fett</b>	<b>g</b>	<i>g</i>	%
<b>davon:</b>			
<b>gesättigte Fettsäuren</b>	<b>g</b>	<i>g</i>	%
<i>ungesättigte Fettsäuren</i>	<i>g</i>	<i>g</i>	
<i>mehrfach gesättigte Fettsäuren</i>	<i>g</i>	<i>g</i>	
<b>Kohlenhydrate</b>	<b>g</b>	<i>g</i>	%
<b>davon:</b>			
<b>Zucker</b>	<b>g</b>	<i>g</i>	%
<i>mehrwertige Alkohole</i>	<i>g</i>	<i>g</i>	
<i>Stärke</i>	<i>g</i>	<i>g</i>	
<i>Ballaststoffe</i>	<i>g</i>	<i>g</i>	
<b>Eiweiß</b>	<b>g</b>	<i>g</i>	%
<b>Salz</b>	<b>g</b>	<i>g</i>	%
* Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)			
	je 100 ml	je Portion	% Nährstoffbezug (NRV)
<i>Vitamine und Mineralstoffe</i>	<i>anzugeben nach Anhang XIII LMiV und % NRV</i>	<i>anzugeben nach Anhang XIII LMiV und % NRV</i>	% NRV pro 100 ml (und/oder pro Portion)

Tab. 1  
fett = **Verpflichtend** / kursiv = *Freiwillig*



**Autoren:** Dario Cotterchio (Foto l.) und Prof. Fritz Jacob, Forschungszentrum Weihenstephan für Brau- und Lebensmittelqualität, Freising

REFERENZMENGEN DER VITAMINE UND MINERALSTOFFE, DIE ANGEZEIGT WERDEN KÖNNEN

genannte Nährstoffbezugswerte, engl.: nutrient reference values, Abk.: NRV, signifikante Mengenangaben je 100 ml Getränk und je Portion

Gruppe	Bezeichnung	Nährstoffbezugswerte (nutrient reference values – NRV)	7,5 % der NRV je 100 ml im Falle von Getränken	15 % der NRV je Portion, wenn die Packung nur eine Portion enthält	Einheit	
Vitamine	Vitamin A	800	60,0	120	µg	
	Vitamin D	5	0,4	0,8	µg	
	Vitamin E	12	0,9	1,8	mg	
	Vitamin K	75	5,6	11,3	µg	
	Vitamin C	80	6,0	12,0	mg	
	Thiamin	1,1	0,1	0,2	mg	
	Riboflavin	1,4	0,1	0,2	mg	
	Niacin	16	1,2	2,4	mg	
	Vitamin B6	1,4	0,1	0,2	mg	
	Folsäure	200	15,0	30,0	µg	
	Vitamin B12	2,5	0,2	0,4	µg	
	Biotin	50	3,8	7,5	µg	
	Pantothensäure	6	0,5	0,9	mg	
Mineralstoffe (Mineralien)		Kalium	2000	150	300	mg
		Chlor	800	60,0	120	mg
		Calcium	800	60,0	120	mg
		Phosphor	700	52,5	105	mg
		Magnesium	375	28,1	56,3	mg
	Spurenelemente	Eisen	14	1,1	2,1	mg
		Zink	10	0,8	1,5	mg
		Kupfer	1	0,1	0,2	mg
		Mangan	2	0,2	0,3	mg
		Fluor	3,5	0,3	0,5	mg
		Selen	55	4,1	8,3	µg
		Chrom	40	3,0	6,0	µg
		Molybdän	50	3,8	7,5	µg
Jod	150	11,3	22,5	mg		

Tab. 2

bleibt abzuwarten. Anders als bei Wein, Sekt und Perlwein unterliegt die Schriftgröße des angegebenen Alkoholgehaltes bei Bier, Biermischgetränken und anderen alkoholfreien Getränken keinen besonderen Regeln.

Der Alkoholgehalt wird bei 20 °C bestimmt. Die von der Angabe des Alkoholgehalts zugelassenen Abweichungen sind nach Anhang XIII LMIV aufgeteilt:

- für Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 5,5 Vol.-%: ±0,5 Vol.-%;
- für Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 Vol.-%: ± 1 Vol.-%;
- für Biermischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol.-%: ± 0,3 Vol.-%.

Falls freiwillige Angabe wie „Alk. 0,0 % vol“ ausgelobt werden, so müssen die zulässigen Abweichungen deutlich schärfer gezogen werden.

■ Nährwertdeklaration

Zunächst ist zwischen den Begriffen „Nährwertangabe“ und „Nährwertdeklaration“ zu differenzieren.

Eine Nährwertangabe ist jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Lebensmittel besondere positive Nährwerteigenschaften besitzt. Nach Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1924/2006 (auch HCVO genannt) dürfen nur nährwertbezogene Angaben gemacht werden, die im

Anhang „Nährwertbezogene Angaben und Bedingungen für ihre Verwendung“ aufgeführt sind. Nährwertangaben dürfen immer bei Lebensmitteln gemacht werden, die einen Alkoholgehalt von 1,2 Vol.-% und weniger (Alk. ≤ 1,2 Vol.-%) aufweisen.

Eine Nährwertdeklaration ist eine Ansammlung von Zahlenwerten, die, falls sie freiwillig angegeben wird oder angegeben werden muss, ab dem 13. Dezember 2014 mindestens aus dem Brennwert und sechs weiteren Nährstoffmengen besteht. Ab dem 13. Dezember 2016 muss diese Nährwertdeklaration in Form der „Big 7“ (Art. 9 Abs. 1 Buchst. 1 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LMIV) bei allen vorverpackten Produkten mit Alk. ≤ 1,2 Vol.-% verpflichtend angegeben

werden. Bei Getränken erfolgt die Angabe des Brennwertes und der Nährstoffmengen je 100 ml. Die angegebenen Zahlen sind Durchschnittswerte und die Form, inklusive der Reihenfolge, ist nach Art. 34 Abs. 1 i.V.m. Anh. XV LMIVo festgelegt. So müssen alle Nährwertelemente im gleichen Blickfeld erscheinen. Diese Forderung muss, falls „ausreichend Platz“ vorhanden ist, durch die Darstellung der Nährwerte in Tabel-

lenform erfolgen. Die Formulierung „ausreichend Platz“ bezieht sich allein auf die Pflichtangaben. Somit ist bei einem Gebinde, dessen größte Oberfläche >80 cm<sup>2</sup> beträgt, was bei handelsüblichen Bierflaschen und Dosen grundsätzlich immer der Fall ist, die Tabellenform der Nährwertdeklaration als verpflichtend anzusehen.

Es liegt jedoch eine andere Möglichkeit zur Platzersparnis vor. So können nach

Art. 34 Abs. 5 LMIVo Brennwert und Nährstoffmenge(n), welche vernachlässigbar sind, durch die Angabe „enthält geringe Mengen von ...“ ersetzt werden. Diese Angabe muss in unmittelbarer Nähe zur Nährwertkennzeichnung stehen. Als vernachlässigbar gelten die Nährstoffmengen, die nach dem Anhang der HCVO unter den Begriff „X-FREI“ oder analog dazu in Tabelle 3 unter die Auffassung „Menge nicht nach-

## FESTLEGUNG VON TOLERANZEN FÜR AUF DEM ETIKETT ANGEGEBENE NÄHRWERTE [2]

zusammengefasste vereinfachte Tabelle zum Leitfaden

	Toleranzen bei Lebensmitteln, außer Nahrungsergänzungsmitteln (Messunsicherheit bereits einbezogen)		Toleranzen bei Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln für die Kontrolle der Einhaltung der Gehalte an Nährstoffen und anderen Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Gehalte festgelegt sind, und für die Kontrolle der Gehalte an Vitaminen und Mineralstoffen, die Lebensmitteln gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 zugesetzt werden		Rundungsregeln	
	z. B.: Es wird keine nährwertbezogene Angabe bezüglich des betreffenden Nährstoffes gemacht		z. B.: Es wird einem Lebensmittel Vitamin C zugesetzt und es trägt die Angabe „Vitamin-C-Quelle“			
			Toleranzseite 1 (Messunsicherheit auf der betreffenden Seite (+ oder -) bereits berücksichtigt)	Toleranzseite 2		
Vitamine	+50 %**	-35 %	+50 %**	-Messunsicherheit (MU)	Vitamin A, Folsäure: alle anderen Vitamine:	3 sig. Stellen 2 sig. Stellen
Mineralien	+45 %	-35 %	+45 %	-MU	Cl, Ca, P, Mg, I, K: alle anderen Mineralien	3 sig. Stellen 2 sig. Stellen
Kohlenhydrate, Proteine*, Ballaststoffe*	<10 g pro 100 ml: ±2 g (Fett: ± 1,5 g)		<10 g pro 100 ml: +4 g 10-40 g pro 100 ml: +40 g >40 g pro 100 ml: +16 g	-MU	≥10 g pro 100 ml: <10 g und >0,5 g pro 100 ml: Menge nicht nachweisbar oder ≤0,5 g pro 100 ml: (Diese Rundungsregeln sind auch für Polyole u. Stärke anwendbar)	auf 1 g genau*** auf 0,1 g genau „0 g“ oder „<0,5 g“ kann angegeben werden
Zucker*, Fett*	10-40 g pro 100 ml: ±20 % >40 g pro 100 ml: ±8 g		<10 g pro 100 ml: -4 g (Fett: -3 g) 10-40 g pro 100 ml: -40 % >40 g pro 100 ml: -16 g	+MU		
gesättigte Fettsäuren*			<4 g pro 100 ml: -1,6 g ≥4 g pro ml: -40 %	+MU	≥10 g pro 100 ml: <10 g und >0,1 g pro 100 ml: Menge nicht nachweisbar oder ≤0,1 g pro 100 ml:	auf 1 g genau*** auf 0,1 g genau „0 g“ oder „<0,1 g“ kann angegeben werden
einfach ungesättigte*, mehrfach ungesättigte Fettsäuren*	<4 g pro 100 ml: ±0,8 g ≥4 g pro ml: ±20 %		<4 g pro 100 ml: +1,6 g ≥4 g pro ml: +40 %	-MU		
Natrium	<0,5 g pro 100 ml: ±0,15 g ≥0,5 g pro 100 ml: ±20 %		<0,5 g pro 100 ml: -0,3 g ≥0,5 g pro 100 ml: -40 %	+MU	≥1 g pro 100 ml: <1 g und >0,005 g pro 100 ml: Menge nicht nachweisbar oder ≤0,005 g pro 100 ml:	auf 0,1 g genau auf 0,01 g genau „0 g“ oder „<0,01 g“ kann angegeben werden
Kochsalz	<1,25 g pro 100 ml: ±0,375 g ≥1,25 g pro 100 ml: ±20 %		<1,25 g pro 100 ml: -0,75 g ≥1,25 g pro 100 ml: -40 %	+MU	≥1 g pro 100 ml: <1 g und >0,0125 g pro 100 ml: Menge nicht nachweisbar oder ≤0,0125 g pro 100 ml:	auf 0,1 g genau auf 0,01 g genau „0 g“ oder „<0,01 g“ kann angegeben werden
Energie						auf 1 kJ/kcal genau ***

\*Gilt nicht für Unterkategorien / \*\* Für Vit C werden höhere Toleranzen akzeptiert / \*\*\* Keine Dezimalstellen / sig.=signifikant  
Tab. 3

weisbar“ fallen. Nach Art. 32 Abs. 4 LMiVO können der Brennwert und die Nährstoffmengen zusätzlich als Prozentsatz der festgelegten Referenzmengen, wie in Tabelle 4 dargestellt, ausgedrückt werden. Werden diese Angaben gemacht, muss in unmittelbarer Nähe die zusätzliche Erklärung „Referenzmenge für einen durchschnittlichen Erwachsenen (8400 kJ/2000 kcal)“ angegeben werden.

Nach Art. 4 Abs. 3 HCVO sind bei Getränken mit einem Alk. >1,2 Vol.-% nur nährwertbezogene Angaben zulässig, die sich auf einen geringen Alkoholgehalt oder eine Reduzierung des Alkoholgehalts oder eine Reduzierung des Brennwertes beziehen. Die Reduzierung des Brennwertes muss mindestens 30 Prozent zu einem vergleichbaren Produkt betragen und es sind die Eigenschaften anzugeben, die zur Reduzierung des Gesamtbrennwerts des Lebensmittels führen. So wird bei Bieren, welche die Bezeichnung „Leichtbier“ oder eine ähnliche Angabe tragen, eine Nährwertdeklaration in Form der Big 7 Pflicht. Eine bloße Angabe des Brennwertes im Sinne von Art. 30 Abs. 4 LMiVO scheint nicht möglich zu sein, da explizit auf Art. 30 Abs. 1 LMiVO verwiesen wird. Inwiefern eine Erweiterung der Nährwertdeklaration in Form der Big 7 um die in Art. 30 Abs. 2 genannten Stoffe möglich oder sinnvoll ist, muss individuell geprüft werden.

Bei alkoholischen Getränken (Alk. > 1,2 Vol.-%), die keine Angabe zu einer Brennwert- oder Alkoholreduzierung tragen, ist es grundsätzlich möglich, die komplette Nährwertkennzeichnung nach Art. 30 Abs. 1 LMiVO anzubringen oder nach Art. 30 Abs. 4 LMiVO nur den Brennwert anzugeben oder nach Art. 16 Abs. 4 LMiVO auf die Nährwertkennzeichnung zu verzichten.

In Tabelle 1 ist zu erkennen, wie die Nährwerttabelle aufgebaut sein kann. Dabei handelt es sich um einen Gestaltungsvorschlag. Nach Art. 30 Abs. 1 LMiVO (fett gedruckt) sind der Brennwert sowie die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren,

Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz die verpflichtenden Elemente. Diese können durch einzelne oder alle Nährstoffmengen nach Art. 30 Abs. 1 LMiVO (kursiv gedruckt) freiwillig ergänzt werden.

**Vitamine und Mineralstoffe**

Damit jedoch die Vitamine und Mineralstoffe ergänzend angegeben werden dürfen, müssen sie in signifikanten Mengen vorhanden sein. Bei der Festsetzung der signifikanten Mengen von Vitaminen und Mineralstoffen sind in Getränken folgende Werte zu berücksichtigen:

- a) 7,5 Prozent der Nährstoffbezugswerte (NRV) je 100 ml im Falle von Getränken;
- b) 15 Prozent der Nährstoffbezugswerte (NRV) je Portion, wenn die Packung nur eine einzige Portion enthält. Die „Portionsangabe“ muss in unmittelbarer Nähe zur Angabe je 100 ml erfolgen. Die Verkehrsauffassung der Portionsgröße kann in Abhängigkeit vom Produkt und je nach Bundesland unterschiedlich ausfallen. Jedoch sollte beim Inhalt einer nicht wiederverschließbaren 0,5-l-Flasche von einer Portion ausgegangen werden können;
- c) 15 Prozent der Nährstoffbezugswerte (NRV) je 100 ml im Falle von Getränken bei Nährwertangaben wie „reich an ...“, „mit vielen wertvollen ...“ oder ähnlicher Angaben.

Falls bestimmte Vitamine und Mineralien einem Getränk zugegeben werden, müssen diese mindestens den signifikanten Mengen entsprechen und nach Art. 7 Abs. 3 VO (EG) 1925/2006 in der Nährwerttabelle angegeben werden. Nach Art. 4 Buchst. b dürfen einem alkoholischen Getränk jedoch keine Vitamine oder Mineralstoffe zugegeben werden.

VERGLEICH REFERENZMENGEN ENERGIE UND NÄHRSTOFFE		
Energie oder Nährstoff	Referenzmengen nach der LMiVO	Referenzmengen nach GDA
Energie	8400 kJ / 2000 kcal	8400 kJ / 2000 kcal
Gesamtfett	70 g	70 g
gesättigte Fettsäuren	20 g	20 g
Kohlenhydrate	260 g	270 g
Zucker	90 g	90 g
Eiweiß	50 g	50 g
Salz	6 g	6 g

Tab. 4

Die Vitamine und Mineralstoffe, welche angegeben werden dürfen, sind in Tabelle 2 aufgelistet und mit den Vorgaben von Tabelle 3 gerundet. In Tabelle 3 werden zusätzlich noch die Leitsätze angegeben, welche Schwankungsbreiten bei der Nährwertdeklaration (im Zusammenhang mit Nährwertangaben) von der EU empfohlen werden.

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass die LMiVO zahlreiche Fragen offen lässt. Beispielsweise geht aus der Verordnung nicht eindeutig hervor, ob in der Nährwerttabelle nun das Wort „Energie“ oder „Brennwert“ stehen muss, soll oder kann. So scheinen weitere Leitsätze der Europäischen Kommission dringend erforderlich, um eine einheitliche und korrekte Umsetzung der Verordnung zu gewährleisten. ■

**Literatur**

- 1. FoodDrinkEurope: Joint Guidance on the Provision of Food Information to Consumers – Art. 2.2(g) „Primary ingredient“, Brüssel, 2013, S. 49.
- 2. Europäische Kommission – Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher: „Leitfaden für zuständige Behörden – Kontrolle der Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Festlegung von Toleranzen für auf dem Etikett angegebene Nährwerte“, Brüssel, 2012, S. 15-17.